

**Richtlinie des Ministeriums für Finanzen über die Durchführung von Praktika
und die Gewährung von Praktikantenvergütungen
(Praktika-Richtlinie)
vom 7. Juli 2016**

Az.: 1-0383.5/4

1. Definitionen	3
1.1 Praktika, Praktikumsbetrieb	3
1.2 Keine Arbeitsverhältnisse	3
1.3 Eingliederung in den Praktikumsbetrieb	3
1.4 Pflichtpraktika	3
1.5 Vorpraktika	3
1.6 Berufspraktika	3
1.7 Freiwillige Praktika	4
1.8 Hochschulausbildung	4
2. Geltungsbereich	4
2.1. Geltungsbereich	4
2.2. Ausnahmen vom Geltungsbereich	4
3. Praktikumsvertrag	5
4. Praktika nach dem BBiG	6
4.1 Begriffsbestimmung	6
4.2 Beispiele für Praktika nach dem BBiG	6
5. Praktika außerhalb des BBiG	6
6. Dauer und zeitlicher Umfang der Praktika	7
6.1 Dauer der Praktika	7
6.2 Zeitlicher Umfang der Praktika	7
7. Praktikantenvergütung	7
7.1 Vergütung für Praktika nach Nr. 4	7
7.1.1 Angemessene Praktikantenvergütung	7
7.1.2 Mindestlohnpflichtige freiwillige Praktika	8
7.2 Vergütung für Praktika nach Nr. 5	8
7.3 Vergütung für Teile eines Monats	8

7.4 Vergütung für Teilzeitpraktika	8
8. Höhe der Praktikantenvergütung in besonderen Fällen	9
8.1. Vergütung für Praktika nach Nr. 4	9
8.1.1 Vorpraktika (vgl. Nr. 1.5)	9
8.1.2 Berufspraktika (vgl. Nr. 1.6)	9
8.1.3 Freiwillige Orientierungspraktika und freiwillige begleitende Praktika bis zur Dauer von jeweils drei Monaten (vgl. Nr. 1.7)	10
8.2. Vergütung für Praktika nach Nr. 5	10
9. Sonstige Leistungen, Sachleistungen, Kostenerstattungen	11
9.1 Sonstige Leistungen	11
9.2 Sachleistungen für Praktika	11
9.3 Kostenerstattungen	11
10. Erholungsurlaub	11
10.1 Erholungsurlaub für Praktika nach Nr. 4	11
10.2 Erholungsurlaub für Praktika nach Nr. 5	11
11. Fortzahlung der Praktikantenvergütung während einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit und in sonstigen Fällen	12
11.1 Fortzahlung der Vergütung für Praktika nach Nr. 4	12
11.2 Fortzahlung der Vergütung für Praktika nach Nr. 5	12
12. Steuerpflicht	12
13. Sozialversicherung, Unfallversicherung, Zusatzversorgung	12
13.1 Sozialversicherung	12
13.2 Unfallversicherung	13
13.3 Zusatzversorgung	13
14. Inkrafttreten	13

1. Definitionen

1.1 Praktika, Praktikumsbetrieb

Praktika sind vorübergehende, zeitlich befristete Abschnitte, in denen eine Dienststelle des Landes oder ein Landesbetrieb Praktikantinnen und Praktikanten unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatzerfahrungen vermittelt (Praktikumsbetrieb), ohne dass dies eine systematische Berufsausbildung oder vergleichbare Ausbildung darstellt.

1.2 Keine Arbeitsverhältnisse

Praktika sind keine Arbeitsverhältnisse; die Praktikantinnen und Praktikanten schulden keine Arbeitsleistungen. Leistungen im Rahmen der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Arbeitsplatzerfahrungen stehen dem nicht entgegen.

1.3 Eingliederung in den Praktikumsbetrieb

Praktikantinnen und Praktikanten müssen in den Praktikumsbetrieb eingegliedert sein. Das ist nur dann der Fall, wenn jeweils die Praktikantin oder der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit im Praktikumsbetrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich. Gleiches gilt für Vor- und Nachbereitung außerhalb des Praktikumsbetriebes.

1.4 Pflichtpraktika

Pflichtpraktika im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie verpflichtend vorgesehen sind. Zu den Pflichtpraktika gehören auch die Praktika, die Bestandteil einer Schul- oder einer Hochschulausbildung sind (vgl. auch BAG-Urteil vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73).

1.5 Vorpraktika

Vorpraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Ausbildung an einer berufsbildenden Schule oder Hochschulausbildung gefordert werden, oder die auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müssen.

1.6 Berufspraktika

Berufspraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die nach Abschluss einer Berufsausbildung, einer schulischen Ausbildung oder einer Hochschulausbildung in der Regel zum Zwecke der praktischen Anerkennung des bislang überwiegend in theoretischer Art und Weise erlangten Wissens abgeleistet werden.

1.7 Freiwillige Praktika

Freiwillige Praktika sind Praktika, die die Voraussetzungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 erfüllen, aber keine Praktika nach den Nrn. 1.4, 1.5 oder 1.6 darstellen.

Freiwillige Praktika im Sinne dieser Richtlinie sind z.B.:

- Freiwillige Praktika zur Berufs- oder Studienorientierung (das sind solche Praktika, die vor Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden. Hierunter fallen z.B. Praktika von Abiturienten vor Aufnahme eines Studiums oder Praktika von Schülern vor Aufnahme einer Berufsausbildung. Das Praktikum muss zur Studien- oder Ausbildungsorientierung durchgeführt werden. Hat sich eine Praktikantin oder ein Praktikant bereits für ein bestimmtes Studium eingeschrieben oder einen Ausbildungsplatz in Aussicht und dient das Praktikum nur zur Überbrückung der Zeit bis zum Studien- oder Ausbildungsbeginn, liegt kein Orientierungspraktikum vor).
- Freiwillige berufs- oder studienbegleitende Praktika (diese Praktika werden begleitend während einer Berufs- oder Hochschulausbildung mit inhaltlichem Bezug zur Ausbildung oder zum Studium durchgeführt. Derartige Praktika dienen der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und dem Erwerb von beruflichen Erfahrungen).

1.8 Hochschulausbildung

Als Hochschulausbildung im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl die Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen, als auch an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. Universitäten zu verstehen (vgl. z.B. § 1 LHG).

2. Geltungsbereich

2.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten

- in Praktika nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) (siehe Nr. 4)
- in Praktika außerhalb des BBiG (siehe Nr. 5).

2.2. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt **nicht** für

- Personen, die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers (z.B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation oder Wiedereingliederung in den Beruf) erhalten,

- Personen, auf deren Rechtsverhältnis der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L), der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) oder der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,
- Praktikantinnen und Praktikanten, für die andere als die vorgenannten Tarifverträge Anwendung finden,
- Phasen der Ausbildung im Sinne der §§ 4 ff. BBiG, § 21 Handwerksordnung, auch wenn die Auszubildenden in Partnerbetrieben im Rahmen einer Verbundausbildung beschäftigt werden,
- Personen, die während eines dualen Studiums (Studium mit vertiefter Praxis) die in der Studien-/Prüfungsordnung der Hochschule vorgeschriebenen betrieblichen Praxisphasen und gegebenenfalls zusätzliche vertraglich festgelegte Praxisphasen wahrnehmen (z.B. Studierende der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg im Sinne der Nr. 3 der Richtlinien des Ministeriums für Finanzen über Arbeitsbedingungen der nicht durch Tarifvertrag und nicht in der Praktika-Richtlinie geregelten privatrechtlichen Ausbildungs-, Praktikanten- und ähnlichen Rechtsverhältnisse in Gl.Nr. 1.7 d der Hinweise des Ministeriums für Finanzen zum Arbeits- und Tarifrecht),
- sonstige privatrechtliche Ausbildungs-, Praktikanten- und ähnlichen Rechtsverhältnisse, die unter die Richtlinien des Ministeriums für Finanzen über Arbeitsbedingungen der nicht durch Tarifvertrag und nicht in der Praktika-Richtlinie geregelten privatrechtlichen Ausbildungs-, Praktikanten- und ähnlichen Rechtsverhältnisse fallen.

3. Praktikumsvertrag

Mit Praktikantinnen und Praktikanten ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. In den Praktikumsvertrag sind mindestens aufzunehmen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Art des Praktikums,
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele, gegebenenfalls ein Ausbildungsplan,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Praktikumszeit,
- Zahlung und Höhe der Vergütung.

Bei Praktika nach Nr. 4 kann zusätzlich die Dauer des Erholungsurlaubs im Praktikumsvertrag vereinbart werden.

4. Praktika nach dem BBiG

4.1 Begriffsbestimmung

Praktika, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, leisten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses oder eines Ausbildungsverhältnisses eingestellte Personen, die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen erwerben sollen (vgl. § 26 BBiG).

Für diese Personen gelten nach § 26 BBiG die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit - abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG - Schadensersatz nicht verlangt werden kann. Von der ebenfalls in § 26 BBiG vorgesehenen Möglichkeit, auf die schriftliche Niederlegung zu verzichten, ist kein Gebrauch zu machen. Im Übrigen findet über § 26 i.V.m. § 10 Abs. 2 BBiG das gesamte Arbeitnehmerschutzrecht Anwendung (z.B. Bundesurlaubsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Arbeitszeitgesetz).

4.2 Beispiele für Praktika nach dem BBiG

Praktika im Sinne der Nr. 4.1 sind z.B.:

- Verpflichtende Praktika, die vor Beginn oder nach Abschluss einer Ausbildung gefordert werden (Vorpraktika nach Nr. 1.5 und Berufspraktika nach Nr. 1.6), sowie
- freiwillige Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums oder freiwillige Praktika begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, soweit hierbei der Erwerb von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen im Vordergrund steht (vgl. Nr. 1.7).

5. Praktika außerhalb des BBiG

Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vgl. Nr. 1.4).

Dazu gehören z.B.:

- Praktika, die Schülerinnen/Schüler von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieherin/Erzieher, hauswirtschaftliche/r Betriebsleiterin/Betriebsleiter, Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpfleger, Kinderpflegerin/Kinderpfleger, usw.) abzuleisten haben,
- Praktika von Fachoberschülerinnen/Fachoberschülern,
- Praktika von Studierenden der Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen während der Praxissemester (gemäß Nr. 2.2 sind Praxiszeiten im Rahmen eines dualen Studiums nicht erfasst),

- Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen und der wissenschaftlichen Hochschulen (vgl. z.B. § 1 LHG), die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern (vgl. BAG-Urteil vom 25. März 1981- 5 AZR 353/79 - AP Nr. 1 zu § 19 BBiG).

6. Dauer und zeitlicher Umfang der Praktika

6.1 Dauer der Praktika

Die Dauer der Vor-, Berufs- oder Pflichtpraktika richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften.

Freiwillige Praktika (siehe Nr. 1.7) dürfen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

Bei freiwilligen berufs- oder studienbegleitenden Praktika darf außerdem nicht bereits zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg bestanden haben (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Halbsatz Mindestlohngesetz (MiLoG)).

6.2 Zeitlicher Umfang der Praktika

Der zeitliche Umfang der Praktika entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebes. Ein geringerer Zeitumfang des Einsatzes kann vereinbart werden.

7. Praktikantenvergütung

7.1 Vergütung für Praktika nach Nr. 4

7.1.1 Angemessene Praktikantenvergütung

Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach Nr. 4 ist nach § 26 i.V.m. § 17 Abs. 1 BBiG eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei den in Nr. 8.1 aufgeführten Praktika wird eine Vergütung bis zu der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei den sonstigen unter das BBiG fallenden Praktika ist die Vergütung in Anlehnung hieran festzulegen. Dazu ist im konkreten Einzelfall die vorherige Entscheidung des Ministeriums für Finanzen einzuholen. Dabei können z.B. die Vorbildung der Praktikantin oder des Praktikanten, die Art des Praktikums und die Praktikumsdauer berücksichtigt werden. Praktikumsleistung, Betreuungsaufwand und Höhe der Vergütung sollen dabei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

7.1.2 Mindestlohnpflichtige freiwillige Praktika

Praktikantinnen und Praktikanten, deren Praktika nicht im Ausnahmekatalog des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 MiLoG aufgeführt sind, fallen unter den Anwendungsbereich des MiLoG. Diesen Personen ist eine Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes zu bezahlen. Zu den mindestlohnpflichtigen Praktika im Sinne des MiLoG gehören z.B.:

- freiwillige Praktika zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums, sofern diese die Dauer von drei Monaten übersteigen,
- freiwillige Praktika begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, sofern diese die Dauer von drei Monaten übersteigen,
- freiwillige Praktika begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn bereits zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg bestanden hat.

Auf die Durchführungshinweise des Ministeriums für Finanzen vom 5. Januar 2015 zum Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) vom 11. August 2014 wird hingewiesen.

Grundsätzlich ausgenommen vom MiLoG sind Jugendliche unter 18 Jahren ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung (§ 22 Abs. 2 MiLoG).

7.2 Vergütung für Praktika nach Nr. 5

Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach Nr. 5 haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Praktikantenvergütung. Es kann eine Praktikantenvergütung gewährt werden. Die Vergütungshöhe richtet sich nach Nr. 8.2. In anderen Fällen ist die vorherige Entscheidung des Ministeriums für Finanzen einzuholen.

7.3 Vergütung für Teile eines Monats

Ist die Praktikantenvergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 26 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

7.4 Vergütung für Teilzeitpraktika

Praktikantinnen und Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfang hinter der üblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebes zurückbleibt, erhalten die Praktikantenvergütung unter entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 2 TV-L.

8. Höhe der Praktikantenvergütung in besonderen Fällen

8.1. Vergütung für Praktika nach Nr. 4

8.1.1 Vorpraktika (vgl. Nr. 1.5)

Für Vorpraktika gilt folgende Vergütung als angemessen:

- höchstens 370 Euro monatlich, bzw.
- die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG, wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

8.1.2 Berufspraktika (vgl. Nr. 1.6)

- Für Berufspraktika, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung
 - für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers,
 - für den Beruf der Wirtschaftlerin/des Wirtschafters oder
 - für den Beruf der Arbeitserzieherin/des Arbeitserziehers

ableistet werden, gilt eine Vergütung, wie sie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers jeweils gewährt wird, nach § 8 TV Prakt-L als angemessen.

- Für Berufspraktika, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung
 - für den Beruf der/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/Betriebsleiters oder
 - für den Beruf der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers

ableistet werden, gilt eine Vergütung, wie sie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers nach § 8 TV Prakt-L gewährt wird, als angemessen.

- Für Berufspraktika, die nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie ableisten werden, gilt
 - in den ersten sechs Monaten der Praktikazeit eine Vergütung von bis zu 790 Euro monatlich,
 - ab dem siebten Monat der Praktikazeit eine Vergütung von bis zu 1.050 Euro monatlich

als angemessen.

8.1.3 Freiwillige Orientierungspraktika und freiwillige begleitende Praktika bis zur Dauer von jeweils drei Monaten (vgl. Nr. 1.7)

Für freiwillige Praktika von bis zu drei Monaten

- zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums oder
- begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung (bei diesen Praktika darf nicht bereits zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg bestanden haben)

gilt eine Vergütung in Höhe von 300 Euro monatlich als angemessen.

8.2. Vergütung für Praktika nach Nr. 5

Es bestehen keine Bedenken, an Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, folgende Vergütungen zu zahlen:

- Für Praktika vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule
 - für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers höchstens 570 Euro monatlich,
 - für den Beruf der/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/Betriebsleiters höchstens 570 Euro monatlich,
 - für den Beruf der/des Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpflegers höchstens 520 Euro monatlich,
 - für den Beruf der/des Kinderpflegerin/Kinderpflegers höchstens 520 Euro monatlich.
- Bei Studierenden an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen, deren Studienordnungen ein oder mehrere Praktika vorsehen, kann
 - für das erste Praktikum eine Vergütung von höchstens 500 Euro monatlich und
 - für jedes weitere Praktikum eine Vergütung von höchstens 650 Euro monatlich

gewährt werden, wenn bei diesen Praktika eine berufspraktische, studien- und prüfungsordnungsbezogene Tätigkeit ausgeübt wird.

9. Sonstige Leistungen, Sachleistungen, Kostenerstattungen

9.1 Sonstige Leistungen

Neben der Praktikantenvergütung nach den Nrn. 7 und 8 sind andere Leistungen (z.B. Jahressonderzahlungen oder vermögenswirksame Leistungen) nicht zu zahlen.

9.2 Sachleistungen für Praktika

Besteht für Praktikantinnen oder Praktikanten ein Anspruch auf Vergütung nach §§ 26 i.V.m. § 17 Abs. 1 BBiG, können gewährte Sachleistungen (z.B. freie Unterkunft oder Verpflegung) nach § 26 i.V.m. § 17 Abs. 2 BBiG in Höhe der in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. Gleiches gilt für die Fälle, in denen die Praktikantenvergütung nach Nr. 11 fortgezahlt wird.

9.3 Kostenerstattungen

Bei notwendigen Dienstreisen, die Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Veranlassung des Praktikumsbetriebes unternehmen, sind die entstandenen Kosten in entsprechender Anwendung der für in Ausbildung befindliche Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung zu erstatten. Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise vom Praktikumsbetrieb kann eine Fahrtkostenerstattung entsprechend der in § 10 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG enthaltenen Regelung gezahlt werden. Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 11 TVA-L BBiG verfahren werden.

10. Erholungsurlaub

10.1 Erholungsurlaub für Praktika nach Nr. 4

Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum gemäß Nr. 4 absolvieren, haben nach § 26 i.V.m. § 10 Abs. 2 BBiG Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (insbesondere § 19 JArbSchG).

10.2 Erholungsurlaub für Praktika nach Nr. 5

Sonstige Praktikantinnen und Praktikanten nach Nr. 5 haben keinen Urlaubsanspruch. Es bestehen keine Bedenken, ihnen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung in entsprechender Anwendung des Bundesurlaubsgesetzes bzw. gegebenenfalls des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewähren.

11. Fortzahlung der Praktikantenvergütung während einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit und in sonstigen Fällen

11.1 Fortzahlung der Vergütung für Praktika nach Nr. 4

Für Praktikantinnen und Praktikanten in Praktika nach Nr. 4 gilt das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz). Hiernach haben Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit das Praktikum nicht ausüben können.

Ansonsten haben diese nach § 26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG einen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Praktikumsverhältnis zu erfüllen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich nach § 26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a BBiG Praktikantinnen und Praktikanten für das Praktikum bereithalten, dieses aber ausfällt.

11.2 Fortzahlung der Vergütung für Praktika nach Nr. 5

Praktikantinnen und Praktikanten nach Nr. 5 haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sowie keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG. Soweit an sie jedoch eine Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Bedenken, wenn diese unter den in Nr. 11.1 genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird.

12. Steuerpflicht

Vergütung sowie Sachbezüge sind von den Praktikantinnen und Praktikanten nach Maßgabe der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen gemäß den jeweiligen Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. Gegebenenfalls findet das ELStAM-Verfahren Anwendung. Die Pauschalversteuerung von Geld- und Nebenbezügen (§ 37b, §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz) ist unzulässig.

13. Sozialversicherung, Unfallversicherung, Zusatzversorgung

13.1 Sozialversicherung

Die Versicherungspflicht von Praktikantinnen und Praktikanten in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung ist - wie bei den Tarifbeschäftigten des Landes auch - vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. Von der Aufnahme einer diesbezüglichen Regelung in den Praktikumsvertrag (siehe Nr. 3) ist daher abzusehen.

13.2 Unfallversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten sind gesetzlich unfallversichert, ohne dass es hierzu einer ausdrücklichen Regelung im Praktikumsvertrag (siehe Nr. 3) bedarf. Dies entspricht den Gegebenheiten bei den Tarifbeschäftigten des Landes.

13.3 Zusatzversorgung

Praktikantinnen und Praktikanten fallen nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV). Sie haben daher keinen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) und sind folglich nicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2016 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten die Praktikanten-Richtlinien des Ministeriums für Finanzen vom 5. April 2010, zuletzt geändert durch das Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 2. Mai 2013, außer Kraft.